

Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Weilheim-Schongau

(Abfallwirtschaftsatzung – AWS 2019)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau (mit Zustimmung der Regierung von Oberbayern vom 10.11.2023, Nr. 55.1-8104.AA_4-4-5-10) folgende geänderte Satzung:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) ¹Abfälle im Sinn dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrWG). ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrWG). ³Keine Abfälle i.S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe und Materialien nach Maßgabe der jeweiligen Regelung.
- (2) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht Satz 1 zuordenbaren Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) ¹Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
 - b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 Satz 1 genannten Abfälle.
- (4) ¹Bioabfälle im Sinn dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben sowie Grüngut und Gartenabfälle, die über die Biotonne eingesammelt werden, mit Ausnahme von Abfällen i. S. v. § 4 Abs. 1 Nr. 6.
- (5) ¹Sperrmüll ist haushaltsüblicher Abfall, der aufgrund von Größe und Gewicht nicht in Restmülltonnen passt und für den es keine anderen Entsorgungsmöglichkeiten gibt.
- (6) ¹Inertabfälle sind gemäß § 3 Abs. 6 KrWG mineralische Abfälle, die keinen wesentlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen unterliegen, sich nicht auflösen, nicht brennen und nicht in anderer Weise physikalisch oder chemisch reagieren, sich nicht biologisch abbauen und andere Materialien, mit denen sie in Kontakt kommen, nicht in einer Weise beeinträchtigen, die zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit führen könnte. ²Die gesamte Auslaugbarkeit und der Schadstoffgehalt der Abfälle und die Ökotoxizität des Sickerwassers müssen unerheblich sein und dürfen insbesondere nicht die Qualität von Oberflächen- oder Grundwasser gefährden.
- (7) ¹Die Abfallbewirtschaftung im Sinn dieser Satzung umfasst die Bereitstellung, die Überlassung, die Sammlung, die Beförderung, die Sortierung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen einschließlich der Überwachung dieser Verfahren sowie der Nachsorge von Beseitigungsanlagen.

- (8) ¹Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung sind Verwertungs- und Beseitigungsverfahren, einschließlich der Vorbereitung zur Wiederverwendung vor der Verwertung oder der Beseitigung.
- (9) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (10) ¹Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (11) ¹Beschäftigte im Sinn dieser Satzung sind alle in einem anderen Herkunftsbereich als private Haushaltungen Tätige wie insbesondere Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende einschließlich Teilzeit- und Zeitarbeitskräfte.
- (12) ¹Als Haushalt im Sinne dieser Satzung gelten Räumlichkeiten, in welchen eine selbständige Lebensführung einer oder mehrerer Personen möglich ist. Grundsätzlich erfordert dies eine Waschgelegenheit und eine Toilette, sowie eine Kochgelegenheit. ²Diese Räumlichkeiten können auch Zweitwohnungen, Wochenendhäuser und zur Wohnnutzung entsprechend ausgebaute Dach- bzw. Kellergeschosse sein.

§ 2

Abfallvermeidung und Wiederverwendung

- (1) ¹Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises hat den Anfall von Abfällen so gering wie möglich zu halten. ²Die Wiederverwendung von Abfällen hat Vorrang vor deren Verwertung und Beseitigung.
- (2) ¹Der Landkreis berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) ¹Der Landkreis entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) ¹Zur Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 kann sich der Landkreis Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen. ²Der Landkreis bedient sich der EVA - Erbschwanger Verwertungs- und Abfallentsorgungsgesellschaft mbH. ³Die EVA GmbH kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben nach Maßgabe von § 22 KrWG zuverlässiger Dritter bedienen.
- (3) ¹Soweit der Landkreis Aufgaben der Abfallentsorgung durch Rechtsverordnung auf kreisangehörige Gemeinden oder deren Zusammenschlüsse gem Art 5 Abs. 1 BayAbfG mit deren Zustimmung für deren Gebiet übertragen hat, übernimmt die jeweils zuständige Gemeinde die Rechte und Pflichten des Landkreises.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Landkreis

- (1) ¹Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:
1. Eis und Schnee
 2. explosionsgefährliche Stoffe wie insbesondere Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen, sowie brennende oder glühende Abfälle

3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens, wie insbesondere Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle
 - Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
 - b) Chemikalien, Laborabfälle, Arzneimittel, Verpackungen
 - die aus gefährlichen Abfällen bestehen oder solche enthalten,
 - zytotoxische und zytostatische Arzneimittel, Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin,
 - c) Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven
4. Kraftfahrzeuge, Anhänger, landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Altöl, Altreifen und Starterbatterien
5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden
6. Küchen- und Speiseabfälle aus Gastbetrieben, Großküchen und ähnlichen Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung und Abfälle von ehemaligen Lebensmitteln tierischer Herkunft aus Lebensmittelproduktions- und handelsbetrieben
7. Klärschlämme und sonstige Schlämme, die einen Wassergehalt von mehr als 10 % haben, sowie Fäkalschlämme und Fäkalien
8. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese mit Zustimmung der zuständigen Behörde nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können
9. Asbesthaltige Abfälle, die keine Asbestzementplatten sind und nicht auf einer DKI-Deponie abgelagert werden dürfen (wie z.B. schwach gebundene Asbestabfälle, asbesthaltige Dachbahnen, asbesthaltiger Estrich / Gussasphalt, asbesthaltige Brandschutztüren, u.ä.), sowie gefährliche Dämmstoffe, die keine losen Mineralfaserabfälle sind und nicht auf einer DKI-Deponie abgelagert werden dürfen (wie z.B. Odenwaldplatten, Sandwichelemente, u.ä.)
10. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind
11. CFK-Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen
12. unbelasteter Abraum und Erdaushub.

(2) ¹Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub
2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können
3. Klärschlämme und sonstige Schlämme
4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen worden sind.

(3) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom Landkreis zu entsorgen ist, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. ²Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.

(4) ¹Soweit Abfälle nach Absatz 2 vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarungen mit dem Landkreis weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ²Soweit Abfälle darüber hinaus nach Absatz 1 durch den Landkreis ausgeschlossen sind, dürfen sie auch nicht gemäß §§ 14, 17 überlassen werden. ³Geschieht dies dennoch, so kann der Landkreis neben

dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung derjenigen Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.

- (5) ¹Der Landkreis oder sein Beauftragter kann mit den Besitzern der in Abs. 1 oder 2 genannten Abfälle Sondervereinbarungen über die Entsorgung dieser Abfälle treffen.

§ 5

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) ¹Die Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungsrecht). ²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.
- (3) ¹Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 6 Abs. 3 dieser Satzung genannten Abfälle ausgenommen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) ¹Die Eigentümer von im Landkreisgebiet gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Absatz 2 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen, dies gilt nicht für Ferienhäuser und Ferienwohnungen und landwirtschaftliche Betriebsgebäude.
- (2) ¹Die Anschlusspflichtigen und die sonstigen zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 17 KrWG und mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 10 bis 17 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle im Sinne des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. ³Für den gesamten im Landkreis anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Absatz 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den Landkreis nach Maßgabe des § 17 KrWG.
- (3) ¹Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
1. die in § 4 Abs. 1 genannten Abfälle
 2. die durch Verordnung nach § 28 Abs. 3 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden
 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 28 Abs. 2 KrWG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i.S. des § 28 Abs. 1 KrWG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 29 Abs. 2 KrWG übertragen worden ist.

§ 7

Mitteilungs- / Auskunftspflichten und Mitwirkung der Gemeinden

- (1) ¹Die Anschluss- und ggf. Überlassungspflichtigen müssen dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen. ²Dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten sowie die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem Landkreis überlassen werden müssen. ³Wenn sich die in Satz 1 und 2 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.

- (2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann der Landkreis von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ²Dazu hat der Landkreis bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung der Aufgaben des Landkreises und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten.
³Außerdem hat der Landkreis nach Maßgabe des § 47 KrWG das Recht, von den Anschlusspflichtigen und den Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle hervorgehen.

- (3) ¹Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen. ²Dies gilt insbesondere für erforderliche Mitteilungen zur Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität nach § 15 Abs. 1. ³Werden die erforderlichen Mitteilungen nicht erteilt, so werden die erforderlichen Werte geschätzt. ⁴Die geschätzten Werte werden für die Ermittlung der Restmüllbehälterkapazität solange zugrunde gelegt, bis die tatsächlichen Werte vom Verpflichteten gemeldet und vom Landkreis anerkannt worden sind.

- (4) ¹Die Gemeinden unterstützen den Landkreis nach den Grundsätzen der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ²Die Gemeinden teilen dem Landkreis die für den Vollzug dieser Satzung und die zur Gebührenerhebung erheblichen Daten mit.

§ 8

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz es sei denn, die Störung wurde grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. ²Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich in geeigneter Weise nachgeholt.

- (2) ¹Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ²Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

§ 9

Eigentumsübertragung

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug in das Eigentum des Landkreises über. ²Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des Landkreises über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 10 Formen des Einsammelns und Beförderns

¹Die vom Landkreis ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Landkreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Bringsystems (§§ 11 und 12) oder
 - b) im Rahmen des Holsystems (§§ 13 bis 16) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§17).

§ 11 Bringsystem

- (1) ¹Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 12 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfen) erfasst, die der Landkreis in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt. ²Dadurch wird durch den Landkreis eine haushaltsnahe sowie hochwertige getrennte Erfassung der Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung sichergestellt.
- (2) ¹Dem Bringsystem unterliegen, soweit die Einrichtungen hierfür vom Landkreis zur Verfügung gestellt werden:
 1. u.a. folgende Abfälle zur Verwertung (in haushaltsüblichem Umfang)
 - a) Abfälle zur energetischen Verwertung
 - b) Altglas (Hohlglas) in den Farben weiß, braun und grün sortiert
 - c) Altholz
 - d) Altmetalle
 - e) Altpapier, Kartonagen. § 13 Abs. 2 Nr. 1 a) bleibt unberührt
 - f) Alttextilien
 - g) Batterien und Akkumulatoren
 - h) Bauschutt
 - i) Elektroaltgeräte und Gasentladungslampen aus privaten Haushalten bzw. in vergleichbarer Art und Menge aus anderen Herkunftsbereichen im Sinne des Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)
 - j) Flachglas
 - k) Kunststoffe (Folien, Kunststoffhohlkörper, Schaumstoffe, Styropor)
 - l) Pflanzliche Abfälle
 - m) Verkaufsverpackungen in nicht haushaltsüblicher Menge
 - n) Weißblechbehältnisse (Dosenschrott).
 2. Folgende Abfälle zur Beseitigung
 - a) Baustellenabfälle
 - b) Unverwertbarer Bauschutt und Straßenaufbruch
 - c) Gewerbliche Siedlungsabfälle, die infolge ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren.
 3. ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (gefährliche Abfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Trockenbatterien, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

§ 12

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) ¹Die in § 11 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung und die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Abfälle zur Beseitigung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom Landkreis dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. ²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom Landkreis festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen Einfüllzeiten zulässig. ⁴Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom Landkreis bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.
- (2) ¹Gefährliche Abfälle im Sinn des § 11 Abs. 2 Nr. 3 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. ortsfesten Sammeleinrichtungen zu übergeben. ²Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen bzw. Annahmezeiten werden vom Landkreis bekanntgegeben. ³Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 13

Holsystem

- (1) ¹Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 14 an oder auf dem anschlusspflichtigen Grundstück abgeholt.
- (2) ¹Dem Holsystem unterliegen
1. folgende Abfälle zur Verwertung (in haushaltsüblichem Umfang)
 - a) Altpapier, Kartonagen. § 11 Abs. 2 Nr. 1 e) bleibt unberührt
 - b) Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes zur abfallwirtschaftlichen Produktverantwortung oder im Zusammenhang mit einer nach § 25 KrWG erlassenen Rechtsverordnung von Dritten zurückzunehmen sind
 - c) Bioabfälle (Gartenabfälle, Küchenabfälle aus privaten Haushalten)
 2. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach der Nummer 1 oder § 11 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll, Hausmüll, Geschäftsmüll).
 3. Sperrmüll.

§ 14

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) ¹Die in § 13 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung sind getrennt in den jeweils dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Behältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; andere als die dafür bestimmten Abfälle dürfen in die Behältnisse nicht eingegeben werden. ²Durch das Holsystem erfolgt eine haushaltsnahe Erfassung dieser Abfälle mit dem Ziel ihrer anschließenden Verwertung. ³Andere als die zugelassenen Behältnisse und Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert. ⁴Zugelassen sind folgende Behältnisse:
1.
 - a) Müllnormtonnen mit blauem Deckel mit 240 l Füllraum und
 - b) Müllnormgroßbehälter mit blauem Deckel mit 1.100 l Füllraum
 - c) durchsichtige graue Kunststoffsäcke für Altpapier und Kartonagen, soweit der Landkreis nicht auf andere Behältnisse i.S. a) b) umgestellt hat
 2. braune Müllnormtonnen mit 80, 120 und 240 Liter Füllraum für Bioabfälle (Biotonne)
 3. braune Biomüllsäcke mit 60 l Füllraum.
- (2) ¹Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 13 Abs. 2 Nr. 2 sind in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältern zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 12 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ²Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ³Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

1. graue Müllnormtonnen mit 40 Liter Füllraum
 2. graue Müllnormtonnen mit 60 Liter Füllraum
 3. graue Müllnormtonnen mit 80 Liter Füllraum
 4. graue Müllnormtonnen mit 120 Liter Füllraum
 5. graue Müllnormtonnen mit 240 Liter Füllraum
 6. graue Müllnormgroßbehälter mit 1100 Liter Füllraum
 7. Restmüllsäcke mit 80 l Füllraum
- (3) ¹Fallen ausnahmsweise so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Behältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in Restmüll- bzw. Biomüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. ²Der Landkreis gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.
- (4) ¹Im Einzelfall kann der Landkreis auf Antrag die Benutzung von Restmüllsäcken mit einem Füllraum von 80 Litern (Restmüll-Sackabfuhr) oder Biomüllsäcken mit einem Füllraum von 60 Litern (Biomüll-Sackabfuhr) zulassen, wenn die Benutzung der in Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 3 genannten Müllnormtonnen zu einer unbilligen Härte führen würde und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. ²Bei Genehmigung des Antrags auf Sackentsorgung muss pro Monat mindestens ein Sack erworben werden. ³Das Verfahren wird in der Vollzugsbekanntmachung geregelt.
- (5) ¹Nicht ordnungsgemäß bereitgestellte Abfallbehältnisse müssen nicht entleert werden. ²Sie können nach ordnungsgemäßer Bereitstellung im Rahmen der nächsten Abfuhr der Abfallbehältnisse oder durch eine auf Kosten des Abfallpflichtigen veranlasste gesonderte Abfuhr (Sonderfahrt) entleert werden.
- (6) ¹Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie beispielsweise aus Krankenhäusern, Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, tierärztlichen Praxen und Kliniken, Laboratorien, human- und veterinärmedizinischen Instituten und Forschungseinrichtungen, Apotheken und ähnlichen Herkunftsorten sind in geeigneten Behältnissen, die den Anforderungen der Ziffer 2.1.1 der „Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes“ genügen, zu sammeln und bereitzustellen.

§ 15

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück müssen jeweils für jeden privaten Haushalt und jede Einrichtung aus sonstigen Herkunftsbereichen ein Restmüll- und ein Biomüllbehältnis nach § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 und Abs. 2 Satz 3 vorhanden sein. ²Altpapierbehältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 a) bis 1 c) sind auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück bereitzustellen. ³Der Landkreis macht insbesondere im Abfuhrkalender bekannt, welche Altpapierbehältnisse nach § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 a) bis 1 c) in den jeweiligen Städten/Märkten/Gemeinden zu benutzen sind. ⁴§ 17 Abs. 1 KrWG und § 15 Abs. 2 AWS bleiben hiervon unberührt. ⁵Aufgrund dessen kann nach § 17 Abs. 1 KrWG auf Antrag bei Eigenkompostierung oder nach § 15 Abs. 2 AWS bei gemeinsamer Gefäßbenutzung eine Befreiung von der Vorhaltung eines Biomüllbehältnisses durch den Landkreis erteilt werden. ⁶Ebenso kann bei Vorhaltung eines Restmüllbehältnisses und eines Altpapierbehältnisses nach § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 3 und bei einer gemeinsamen Gefäßbenutzung nach § 15 Abs. 2 auf Antrag eine Befreiung erteilt werden.
- ⁷Die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Restmüllbehältnisse oder der benötigten Biomüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Müllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve ordnungsgemäß aufnehmen kann.
- ⁸Die Aus- und Rückgabe von Gefäßen gilt als Meldung im Sinne des Satz 7.
- ⁹Die tatsächliche Größe des Restmüllbehälters wird nach der tatsächlich anfallenden Restmüllmenge festgelegt. ¹⁰In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis zur bedarfsgerechten Festlegung des Behältervolumens nach Absatz 1 abweichende Regelungen treffen.
- (2) ¹Der Landkreis kann auf Antrag für benachbarte Grundstücke oder für mehrere Haushalte und/ oder Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen auf einem Grundstück

die gemeinsame Nutzung eines zugelassenen Altpapierbehältnisses nach § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 oder eines zugelassenen Restmüllbehälters nach § 14 Abs. 2 Satz 3 oder einer zugelassenen Bio- tonne nach § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 gestatten, wenn

- a) sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landkreis zur Zahlung der gesamten Abfallentsorgung verpflichtet und
- b) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Rest-/Biomüll oder Altpapiermengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüll-/Biomüll-/Altpapierbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.

(3) ¹Der Landkreis kann Art, Größe und Zahl der Behältnisse nach § 14 Abs. 2 Satz 3 und nach § 14 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 durch Anordnung für den Einzelfall und abweichend von der Meldung nach Abs. 1 S. 7 festlegen.

(4) ¹Die Anschlusspflichtigen haben die zugelassenen Behältnisse in der nach Absatz 1 gemeldeten oder festgelegten Art, Größe und Zahl selbst an den Ausgabestellen des Landkreises abzuholen, betriebsbereit und in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, in sauberem Zustand zurückzugeben oder zu tauschen. ²Die überlassenen Behältnisse sind schonend und sachgerecht zu behandeln; Reparaturen dürfen nur vom Landkreis oder dessen Beauftragten vorgenommen werden. ³Beschädigungen oder Verluste von Behältnissen sind dem Landkreis oder dessen Beauftragten unverzüglich anzuzeigen. ⁴Für Schäden an den überlassenen Behältnissen haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn oder seinen Beauftragten kein Verschulden trifft. ⁵Der Landkreis informiert die Anschlusspflichtigen durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die zugelassenen Behältnisse und ggf. Bezugsmöglichkeiten. ⁶Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Behältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.

(5) ¹Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Wertstoffsäcke sind zuzubinden. ³Abfälle dürfen nicht mechanisch vorgepresst und nicht in die Behältnisse eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle sowie sperrige Gegenstände, die Behältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. ⁴Wird im Einzelfall nach § 18 AWS eine Befreiung vom Verbot des mechanischen Verpressens oder maschinellen Einstampfens der Abfälle erteilt, bemisst sich der Gebührensatz nach § 4 Abs. 2 Satz 4 AbfGebS.

(6) ¹Die Behältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag auf oder vor dem Grundstück an einer öffentlichen Verkehrsfläche so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²Ein Anspruch auf Entleerung besteht nur, wenn das Behältnis mit einer ordnungsgemäßen Kontrollmarke versehen ist. ³Der Landkreis macht bekannt, welche Kontrollmarken für die jeweiligen Behältnisse zu verwenden und wie sie zu beziehen sind. ⁴Gefäße ohne ordnungsgemäße Kontrollmarken werden nicht entleert.

⁵Die Überlassungspflichtigen sind für die Entleerbarkeit der Abfallbehältnisse verantwortlich, insbesondere bei Frost oder im Falle einer Überschreitung der an den Sammelfahrzeugen zugelassenen Schüttungsgewichte. ⁶Bei Unmöglichkeit der Entleerung besteht kein Anspruch auf Nachentleerung, Gebührenreduzierung oder Schadenersatz, es sei denn, die Störung wurde grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. ⁷Das gleiche gilt, wenn Grundstücke aus sonstigen Gründen, z. B. bei Straßensperrungen, Baumaßnahmen oder widerrechtlich abgestellten Fahrzeugen nicht angefahren werden können. ⁸Bei Streusiedlungen und bei Grundstücken, die wegen ihrer Lage oder der Verkehrsverhältnisse nicht, nur über Privatzufahrten oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden können, sind die Behältnisse von den Überlassungspflichtigen auf Verlangen selbst zu einer Sammelstelle oder zur nächstgelegenen vom Sammelfahrzeug ordnungsgemäß anfahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu bringen; Satz 10 gilt entsprechend.

⁹Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden. ¹⁰Nach der Leerung sind die Behältnisse unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen.

§ 16

Häufigkeit und Zeitpunkt der Abfallabfuhr

- (1) ¹Bioabfall und Restmüll werden jeweils vierzehntägig abgeholt; Papier, Pappe und Kartonagen werden mindestens alle zwei Monate zu den im Abfuhrkalender festgesetzten Terminen abgeholt. ²Bei den Abfallbehältern für Restmüll und Biomüll sind Sonderleerungen gegen Zusatzgebühr möglich. ³Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Kreisgebiets vorgesehene Wochentag wird vom Landkreis bekanntgegeben. ⁴Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. ⁵Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben.
- (2) ¹Der Landkreis kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. In diesem Fall gilt Absatz 1 Sätze 2 bis 4 entsprechend.

§ 17

Selbstanlieferung von Abfällen zur Beseitigung durch den Besitzer

- (1) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sind die in § 4 Abs. 2 aufgeführten Abfälle durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den vom Landkreis dafür jeweils bestimmten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. ²Der Landkreis macht eine Übersicht der für die Anlieferung zugelassenen Anlagen bekannt. ³In Benutzungsordnungen können für die einzelnen Anlagen auch die jeweils zugelassenen Abfallarten und Höchstmengen sowie Einzugsgebiete festgelegt werden. ⁴Der Landkreis kann im Übrigen die Anlieferungen durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln.
- (2) ¹Darüber hinaus kann der Landkreis zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen durch den Besitzer oder durch einen von diesem beauftragten Dritten zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ²Eine Erfassung nach § 14 Abs. 2 gilt u.a. als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 4 Müllgroßbehälter nach § 14 Abs. 2 Nr. 6 erforderlich wären. ³Eine Zulassung nach Satz 1 erfolgt auf Antrag durch Bescheid, mit dem das oder die betreffenden Grundstücke vom Einsammeln und Befördern des Abfalls zur Beseitigung durch den Landkreis befreit werden.
- (3) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein; erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten.

3. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 18

Befreiungen

- (1) ¹Der nach § 6 Abs. 1 und 2 Verpflichtete kann auf Antrag von einzelnen Vorschriften dieser Satzung befreit werden, wenn die Einhaltung der Vorschriften für ihn eine unbillige Härte darstellen würde und wenn die Wirtschaftlichkeit der Abfallwirtschaft des Landkreises und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden.
- (2) ¹Die Voraussetzungen für die Befreiung sind im Antrag zu erläutern und nachzuweisen. ²Die Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen und dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

§ 19 Bekanntmachungen

¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises. ²Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 20 Gebühren

¹Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) ¹Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG i.V.m. Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO, kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote in § 4 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 6) zuwiderhandelt
 3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 7 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt
 4. gegen die Vorschriften in §§ 12 oder 14 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt
 5. den Vorschriften über die Meldung, Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§15) zuwiderhandelt
 6. unter Verstoß gegen § 17 Abs. 1 bis 3 Abfälle zu anderen als den vom Landkreis bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefert.
- (2) ¹Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 StGB, § 69 KrWG und Art. 29 BayAbfG, bleiben unberührt.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) ¹Der Landkreis kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) ¹Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Weilheim, den 16.11.2023

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin